

1. Anwendungsbereich: Die vorliegenden Ausstellungsbestimmungen gelten für den Aufbau und die Nutzung von Ausstellungsständen in der Messe Freiburg. Sie enthalten neben wichtigen Hinweisen verbindliche organisatorische und sicherheitstechnische Vorgaben für alle Aussteller.

2. Auf- und Abbauzeiten, Anlieferungen

Die Auf- und Abbauzeiten für Ausstellungsstände werden individuell für jede Veranstaltung zwischen der Freiburg Wirtschaft Touristik und Messe GmbH & Co. KG (nachfolgend FWTM) und dem jeweiligen Veranstalter vertraglich festgelegt. Sie sind vom Aussteller beim Veranstalter zu erfragen. Außerhalb dieser Zeiten ist ein Auf- und Abbau in der Messe Freiburg nicht möglich.

Anlieferungen und Abholungen von Ausstellungsständen und Ausstellungsgut sind ebenfalls nur innerhalb der vereinbarten Zeiten möglich. Außerhalb dieser Zeiten kann kein Ausstellungsgut angeliefert bzw. eingelagert werden. Bei vorzeitiger Anlieferung bzw. nicht fristgerechter Abholung eingebrachter Gegenstände werden ggf. Lagerkosten/Entsorgungskosten berechnet.

Lieferanschrift für Aussteller: Messe Freiburg
Hermann-Mitsch-Str. 3
D - 79108 Freiburg

Auf allen Sendungen sollte unbedingt der Veranstaltungstitel, ggf. die Stand-Nummer und die Ausstellerfirma vermerkt sein.

3. Standfläche:

Die FWTM legt mit dem Veranstalter die möglichen Aufstellungsflächen für die Veranstaltung fest. Auf diesen Flächen sind die Stände aufzubauen. Das Aufstellen von Exponaten, Standelementen o.ä. außerhalb der Standfläche bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der FWTM. Pfeiler, Wandvorsprünge, Deckenunterzüge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.

4. Standhöhe, Standsicherheit: Als maximale Bauhöhe für Ausstellungsstände beträgt 250 cm. Abweichungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die FWTM. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich.

5. Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: Sonderbauten und -konstruktionen sowie alle doppelstöckigen Stände werden nur in Ausnahmefällen zum Aufbau zugelassen. Sie sind zunächst dem Veranstalter und über diesen der FWTM zur Genehmigung vorzulegen. Die FWTM entscheidet in Abstimmung mit der Bauaufsicht, ob eine Genehmigung erteilt werden kann.

6. Standbaumaterialien und Deckenkonstruktionen: Standbaumaterialien, Ausschmückungen und Dekorationen müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Der Aussteller ist auf Anforderung gegenüber dem Veranstalter und der FWTM nachweislich. Normal oder leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. Da das Messegebäude mit einer Sprinkleranlage ausgestattet, sind sprinklerhemmende bzw. -abweisende Decken-/Dachkonstruktionen jeglicher Art, auch aufgespannte Sonnen- bzw. Regenschirme nicht zugelassen.

7. Geländer/ Umwehrungen von Podesten: Begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren.

8. Elektrische Installationen

Die technischen Anforderungen für den einzelnen Stand hat der Aussteller rechtzeitig vor der Veranstaltung dem Veranstalter zu

übermitteln. Der Veranstalter stimmt die gesammelten Anforderungen aller Aussteller mit dem Servicepartner der FWTM ab. Alle vom Aussteller selber eingebrachten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

9. Teppiche: Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf die vorhandenen Böden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Die Verbindung von Standflächen mittels Bodenbelag ist zustimmungspflichtig und muss so erfolgen, dass im Gang keine Stolperstelle oder andere Unfallgefahr entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches, dürfen nur mit speziellem, rückstandsfrei entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Böden dürfen nicht gestrichen werden. Reinigungskosten, die durch Verstöße gegen diese Bestimmungen entstehen, hat der Verursacher zu tragen.

10. Info-, Werbe- und Dekorationsmaterialien: Das Bekleben von Wänden, Türen, Säulen und Decken ist generell untersagt. Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung (Zertifikat) ist der FWTM auf Anforderung vorzulegen.

11. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten: Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss durch die FWTM genehmigt werden. Der Betrieb dieser Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

12. Bäume, Pflanzen und Tiere: Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen (Entzündungsgefahr). Über Ausnahmen entscheidet die FWTM in Abstimmung mit der Feuerwehr. Das Mitbringen von Tieren ist generell nicht gestattet.

13. Spritzpistolen, Nitrolacke: Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten.

14. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter: Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Ausstellungsende, zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

15. Leergut, Verpackungen: Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art im Stand und außerhalb des Standes in den Räumen ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen. Begrenzte Lagerfläche kann von der FWTM kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden (Hauslager).

16. Rauchverbot: In der Versammlungsstätte besteht generelles Rauchverbot. Das Rauchverbot ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und gegenüber den Besuchern an seinem Stand durchzusetzen.

17. Feuerlöscher: Bei erhöhten Brandlasten an einem Ausstellungsstand kann die FWTM, die Bauaufsichtsbehörde und die

Feuerwehr die Vorhaltung von Feuerlöschern und die Stellung einer Brandwache am Ausstellungsstand fordern.

18. Glas und Acrylglas: Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzgesicherten Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten. Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind ab Aufbaubeginn in Augenhöhe zu markieren.

19. Drucksachen / Werbemittel / Werbung: Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind ohne Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet. Drucksachen, Werbemittel oder andere brennbare Materialien dürfen am Stand nur in der Menge gelagert werden wie sie für den Tagesbedarf nötig sind.

20. Akustische und optische Vorführungen: Der Betrieb von akustischen Anlagen sowie audiovisuelle Darbietungen jeder Art durch die Aussteller bedürfen der Genehmigung des Veranstalters. Der Geräuschpegel darf bei musikalischen Darbietungen 60 dBAa nicht überschreiten. Bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann die Stromzufuhr zum Stand des Ausstellers ohne Rücksicht auf den damit verbundenen Ausfall der Standversorgung unterbrochen werden.

21. Wärme erzeugende und entwickelnde elektrische Geräte: Alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte sind dem Veranstalter anzuzeigen und müssen vor Inbetriebnahme durch die FTWM genehmigt werden. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Wärmeentwickelnde Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen, sind am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

22. Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten dürfen ohne Genehmigung der FWTM in den Ständen weder verwendet noch gelagert werden. Die Verwendung von brennbaren Gasen (z.B. in Gasbrennern) sowie der Einsatz von **Spirit** ist generell verboten.

23. Gefahrstoffe

Das Einbringen von gefährlichen Stoffen Zubereitungen oder Gegenständen die explosionsgefährlich, brandfördernd, entzündlich, giftig, gesundheitsschädlich, oder umweltgefährdend sind ist verboten.

24. Genehmigungsbedürftige Vorhaben: Die Verwendung von Pyrotechnik, Nebelmaschinen, Druckgasen, radioaktiver Stoffe, Laseranlagen, Hochfrequenzanlagen, Funkanlagen und Röntgenanlage ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die FWTM und soweit erforderlich nach Vorliegen der behördlichen Genehmigung möglich. Lasergeräte/Anlagen der Klassen 3b und höher sind verboten.

25. Bewirtung, Catering: Eine Bewirtung am Stand ist ausschließlich über den Cateringpartner möglich, dem der Veranstalter das ausschließliche Cateringrecht für die gesamte Veranstaltung übertragen hat.

26. Musikalische Wiedergaben (GEMA): Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

27. Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/ Sonderbauten: Ausstellungsstände, Aufbauten, Einrichtungen,

Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien), die den vorliegenden Bestimmungen nicht entsprechen oder im Einzelfall nicht genehmigt sind, sind zum Aufbau in der Messe nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

28. Abbau des Ausstellungsstands: Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wieder herzustellen. Für Beschädigungen der Decken, Wände, des Fußbodens und der Installationseinrichtungen haftet neben dem Veranstalter der jeweilige Aussteller. Klebestreifen müssen rückstandslos entfernt werden. Beschädigungen aller Art sind unverzüglich der FWTM zu melden.

Stand: November 2017